

# **Anwendung der Öffnungsklausel bei der Rentenbesteuerung nach dem Alterseinkünftegesetz nach § 22 Nr. 1 S. 3a Doppelbuchst. bb EStG**

OFD Münster 19.03.2007, S 2255 - 52 - St 22 - 31

## **1 Einleitung**

Die Öffnungsklausel soll dazu dienen, eine Zweifachbesteuerung zu verhindern. Sinn und Zweck der Öffnungsklausel ist es, den Fällen Rechnung zu tragen, in denen sich der Sonderausgabenabzug bis zum Kalenderjahr 2004 hinsichtlich der Vorsorgeaufwendungen möglicherweise nicht ausreichend ausgewirkt hat. Eine einheitliche Überleitung der gesetzlichen Renten und der Renten aus den berufsständischen Versorgungseinrichtungen in die nachgelagerte Besteuerung würde diesen Fällen nicht gerecht werden. Eine Zweifachbesteuerung tritt durch den mit dem AltEinkG verbesserten Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgeaufwendungen ab 2005 nicht mehr auf.

## **2 Voraussetzungen für die Anwendung der Öffnungsklausel**

### **2.1 Antrag**

Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann ein Teil der Leibrenten und anderer Leistungen im Sinne des § 22 Nr. 1 Satz 3a Doppelbuchst. aa EStG mit dem Ertragsanteil nach § 22 Nr. 1 Satz 3a Doppelbuchst. bb EStG versteuert werden. Der Antrag kann erst bei Leistungsbezug bei Abgabe der Einkommensteuererklärung gestellt werden.

### **2.2 Beiträge oberhalb des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung/10-Jahres-Grenze**

Voraussetzung für die Anwendung der Öffnungsklausel ist, dass der Steuerpflichtige vor dem 1.1.2005 in mindestens 10 Jahren (In-Prinzip)

Beiträge oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Rentenversicherung (West) gezahlt hat ( BMF-Schreiben vom 24. 2.2005 , Rz. 123 und 126, BStBl 2005 I S. 429; BMF-Schreiben vom 22.6.2006 - IV C 8 - S 2255 - 169/06 ). Es ist somit nicht erforderlich, dass die Beiträge oberhalb des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung in einem zusammenhängenden Zeitraum von 10 Jahren gezahlt wurden. Bei der Ermittlung der gezahlten Beiträge, die oberhalb des Betrags des Höchstbeitrags liegen, ist auch im ersten Beschäftigungsjahr und in dem Jahr des Ausscheidens aus dem Erwerbsleben auf den für das Kalenderjahr geltenden jährlichen Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung abzustellen (BMF-Schreiben vom 2.10.2006 IV C 8 - S 2255 - 250/06).

### **3 Nachweis**

Der Nachweis ist einmalig durch eine Bescheinigung der Versorgungsträger zu erbringen. In dem Nachweis müssen Angaben über die in den einzelnen Jahren geleisteten Beiträge und der Prozentsatz für den Teil der Leistungen enthalten sein, für den die Öffnungsklausel anzuwenden ist. Der Steuererklärung, mit der erstmalig die Anwendung der Öffnungsklausel beantragt wird, ist demnach beizufügen:

- Beitragsnachweis, dass vor 2005 in mindestens 10 Jahren Beiträge oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze gezahlt wurden.
- Bescheinigung, aus der sich die Aufteilung der Leistungen nach § 22 Nr. 1 Satz 3a Doppelbuchst. aa EStG und § 22 Nr. 1 Satz 3a Doppelbuchst. bb EStG ergibt.

Der Versorgungsträger hat dem Steuerpflichtigen auf dessen Verlangen den Prozentsatz für die Anwendung der Öffnungsklausel zu bescheinigen (vgl. Rz. 138 des BMF-Schreibens vom 24.2.2005). Sofern derartige Bescheinigungen nicht mit der Einkommensteuererklärung vorgelegt werden, sollte der Steuerpflichtige darauf hingewiesen und aufgefordert werden, bei seinem Versorgungsträger eine entsprechende Bescheinigung anzufordern.

#### **4 Mitteilungen zur Öffnungsklausel der Deutschen Rentenversicherung Bund**

Wenn die Deutsche Rentenversicherung Bund feststellt, dass Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in mindestens einem Jahr oberhalb des Betrags des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet wurden, so stellt sie – unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für die Öffnungsklausel erfüllt sind – eine Mitteilung aus, in der bescheinigt wird, welcher Teil der Leistung auf Beiträgen oberhalb des Betrags des Höchstbeitrags beruht. In dieser Bescheinigung wird ausdrücklich darauf hingewiesen, in wie vielen Jahren der Betrag des Höchstbeitrags überschritten wurde und dass die Öffnungsklausel nur zur Anwendung kommt, wenn in mindestens zehn Jahren Beiträge oberhalb des Betrags des Höchstbeitrags geleistet wurden. Dies verhindert, dass der Steuerpflichtige sich erneut an die Deutsche Rentenversicherung Bund wenden muss, um sich im Nachgang zur Beitragsbescheinigung noch eine weitere Bescheinigung über den Prozentsatz erstellen zu lassen, wenn sich herausstellt, dass die Voraussetzungen der Öffnungsklausel durch Beiträge an weitere Versorgungsträger erfüllt sind. Sofern die Voraussetzungen der Öffnungsklausel nicht erfüllt sind, ist der Prozentsatz nicht zu berücksichtigen.

Soweit in älteren vorgelegten Bescheinigungen der Deutschen Rentenversicherung Bund die Angabe der Zahl der Jahre fehlt und nur ein Prozentsatz bescheinigt wird, ist darauf zu achten, dass die Rente mit dem Besteuerungsanteil nach § 22 Nr. 1 Satz 3a Doppelbuchst. aa EStG anzusetzen ist, wenn in weniger als 10 Jahren Beiträge oberhalb des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet wurden.

## **5 Ermittlung des auf Beiträgen oberhalb des Betrags des Höchstbeitrags beruhenden Teils der Leistung**

Bei der Ermittlung der Beiträge, die oberhalb des Betrags des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung liegen, sind sämtliche Beiträge zuzurechnen, die in den einzelnen Jahren an die gesetzliche Rentenversicherung, an landwirtschaftliche Alterskassen und an berufsständische Versorgungseinrichtungen gezahlt wurden.

Nach Rz. 127 des BMF-Schreibens vom 24.2.2005 a.a.O. ist der Teil der Leibrenten oder anderer Leistungen, der auf Beiträgen oberhalb des Betrags des Höchstbeitrags beruht, grundsätzlich vom Versorgungsträger nach denselben Grundsätzen zu ermitteln wie in Leistungsfällen, bei denen keine Beiträge oberhalb des Betrags des Höchstbeitrags geleistet wurden (z.B. Deutsche Rentenversicherung Bund: Ermittlung auf Grundlage der Entgeltspunkte der einzelnen Jahre).

Abweichend hiervon kann bei berufsständischen Versorgungseinrichtungen zugelassen werden, dass die tatsächlich geleisteten Beiträge und die den Höchstbeitrag übersteigenden Beiträge zum im entsprechenden Jahr maßgebenden Höchstbeitrag ins Verhältnis gesetzt werden (Rz. 128 des o.g. BMF-Schreibens). Bei der Ermittlung des Teils der Leistung, der auf Beiträgen oberhalb des Betrags des Höchstbeitrags beruht, werden die Beiträge des jeweiligen Versorgungsträgers zu den übersteigenden Beiträgen ins Verhältnis gesetzt.

Das Verfahren in Rz. 127 des BMF-Schreibens vom 24.2.2005 geht grundsätzlich der in Rz. 128 ff. enthaltenen Aufteilungsregel vor ( BMF-Schreiben vom 14.8.2006 , BStBl 2006 I S. 496), d.h.:

- Kann die berufsständische Versorgungseinrichtung den Teil der Leistung, der auf Beiträgen oberhalb des Betrags des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung beruht, nach Rz. 127 ermitteln, ist

Rz. 128 ff. nur anzuwenden, wenn alle Mitglieder der berufsständischen Versorgungseinrichtung der einheitlichen Anwendung der Vereinfachungsregelung zugestimmt haben.

- Kann die berufsständische Versorgungseinrichtung den Teil der Leistungen, der auf Beiträgen oberhalb des Betrags des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung beruht, für bestimmte Gruppen von Mitgliedern nicht nach Rz. 127 ermitteln (z.B. weil die Versorgungseinrichtung nicht über die erforderlichen vergangenheitsbezogenen Daten verfügt), kann insoweit einheitlich auf Rz. 128 ff. zurückgegriffen werden. Für alle übrigen Mitglieder ist Rz. 127 anzuwenden, es sei denn, sie haben alle der Anwendung der Rz. 128 ff. zugestimmt.

Ob das Versorgungswerk die Aufteilung der Leistungen zutreffend vorgenommen hat, ist nicht im Veranlagungsverfahren des einzelnen Steuerpflichtigen zu prüfen. Bei der Veranlagung sind die Berechnungen des Versorgungswerkes nicht im einzelnen zu überprüfen. Die mitgeteilten Prozentsätze zur Anwendung der Öffnungsklausel sind somit grundsätzlich im Rahmen der Veranlagung zu berücksichtigen.

Ein Muster der Berechnung für berufsständische Versorgungseinrichtungen nach Rz. 128 ff. ergibt sich aus Rz. 129 des BMF-Schreibens vom 24.2.2005.

## **6 Aufteilung bei Beiträgen an mehr als einen Versorgungsträger**

Leistet der Steuerpflichtige in einem Jahr an verschiedene Versorgungsträger Beiträge, so sind für die Frage, ob die Beiträge oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze lagen, sämtliche Beiträge zusammenzurechnen. Dabei ist es unerheblich, ob es sich bei den Beiträgen um freiwillige oder Pflichtbeiträge handelt. Um festzustellen, ob die Voraussetzungen zur Anwendung der Öffnungsklausel erfüllt sind, ist zunächst festzustellen, wer die Beiträge oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze zu bescheinigen hat. Hierbei gilt folgendes:

## **6.1 Beiträge an mehr als eine berufsständische Versorgungseinrichtung**

Die Beiträge bis zum jeweiligen Höchstbeitrag sind einer berufsständischen Versorgungseinrichtung vorrangig zuzuordnen. Welcher Versorgungseinrichtung der Steuerpflichtige diese Leistungen vorrangig zuordnet bzw. aus welcher Versorgungseinrichtung ein Teil der Leistungen der Ertragsanteilsbesteuerung unterliegen soll, kann er selber entscheiden. Sinnvoll ist es, die Versorgungseinrichtung zu wählen, welche die höhere Rente zahlt oder die Versorgungseinrichtung mit dem späteren Leistungsbeginn (dann nämlich Ertragsanteil statt höherem Besteuerungsanteil).

## **6.2 Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung/landwirtschaftliche Alterskassen und an berufsständische Versorgungseinrichtungen**

Die Beiträge bis zum Höchstbeitrag der Beitragsbemessungsgrenze sind vorrangig der gesetzlichen Rentenversicherung zuzuordnen. Ebenso werden Beiträge aus landwirtschaftlichen Alterskassen vorrangig dieser zugeordnet. Die berufsständische Versorgungseinrichtung hat den Teil der Leistung zu ermitteln, der über der Beitragsbemessungsgrundlage gezahlt wurde. Sollte bei der gesetzlichen Rentenversicherung bereits die Beitragsbemessungsgrenze überschritten sein, muss diese den Teil entsprechend ermitteln.

Ein Beispiel ergibt sich aus Rz. 134 des BMF-Schreibens vom 24.2.2005 sowie aus dem Beispiel unter Punkt 7.2.

Das bedeutet, dass der Steuerpflichtige letztendlich für die Beantragung der Öffnungsklausel eine – zusammengefasste – Bescheinigung benötigt, aus der sich die Beitragsleistungen insgesamt ergeben. Hat er sowohl in die gesetzliche Rentenversicherung als auch in eine berufsständische Versorgungseinrichtung eingezahlt, muss er sich zuerst die Beiträge von der gesetzlichen Rentenversicherung bescheinigen lassen und diese anschließend der berufsständischen Versorgungseinrichtung vorlegen. Diese hat dann die Leistungen aufzuteilen.

Bei Zahlungen an verschiedene Versorgungseinrichtungen kann der Steuerpflichtige wählen, welche Versorgungseinrichtung zuerst die Beiträge bescheinigt. Mit diesen Angaben kann die weitere Versorgungseinrichtung die Aufteilung der Leistungen vornehmen und bescheinigen.

Werden Beiträge an mehr als einen Versorgungsträger gezahlt und ist der Höchstbeitrag bei mehreren Versorgungsträgern überschritten – ist für jeden Versorgungsträger der jeweilige Prozentsatz zur Anwendung der Öffnungsklausel unter Berücksichtigung der Beitragszuordnungen bis zum jeweiligen Höchstbeitrag und der übrigen Voraussetzungen für die Öffnungsklausel zu ermitteln. Werden Beiträge an mehr als einen Versorgungsträger gezahlt und ist der Höchstbeitrag nur bei einem Versorgungsträger überschritten, so ist nur von diesem Versorgungsträger eine Bescheinigung zur Aufteilung der Leistung zu erstellen. Der dort bescheinigte Prozentsatz ist nur auf die Leistung dieses Versorgungsträgers anzuwenden.

## **7 Zusammenrechnung von eigener Altersrente und Witwenrente**

Bei der Frage, ob die Voraussetzungen für die Anwendung der Öffnungsklausel erfüllt sind, kommt es auch darauf an, wer vor dem 1.1.2005 in mindestens 10 Jahren Beiträge oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Rentenversicherung (West) gezahlt hat. Hat eine verwitwete Ehefrau Beiträge zu ihrer eigenen Rentenversicherung oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet, sind diese nicht mit Beiträgen des Ehemannes in seine gesetzliche Rentenversicherung zusammenzurechnen, wenn die Ehefrau aus dieser später eine Witwenrente erhält.

**Beispiel:** In der Beitragsphase hat

- die Ehefrau in ihre eigene gesetzliche Rentenversicherung in fünf Jahren Beiträge oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Rentenversicherung (West)

- der Ehemann in anderen sechs Jahren Beiträge oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Rentenversicherung (West) gezahlt

Lösung: Eine Zusammenrechnung der Beitragsjahre kommt nicht in Betracht. Die Anwendung der Öffnungsklausel setzt voraus, dass der jeweilige Steuerpflichtige bis zum 31.12.2004 in mindestens 10 Jahren eigene Beiträge oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Rentenversicherung (West) gezahlt hat. Diese Voraussetzung ist im Beispielsfall nicht erfüllt. Darüber hinaus ist in derartigen Fällen zu vermuten, dass die Steuerpflichtigen in der Beitragsphase ausreichend durch den Sonderausgabenabzug begünstigt worden sind, so dass es in diesem Fall aus dem Sinn und Zweck der Ausnahmeregelung nicht zur Anwendung der Öffnungsklausel kommt. Das gleiche gilt für Fälle, in denen die Ehegatten in berufsständische Versorgungseinrichtungen oder landwirtschaftliche Alterskassen eingezahlt haben.